

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
I/40	öffentlich	2014/152

BERATUNGSFOLGE		Termin	Beratungsergebnis			
Gremium			EST	Ja	Nein	Enth.
Bildungs-, Generationen- und Sozialausschuss		04.11.2014				
Gemeinderat		06.11.2014				

Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ostbevern beschließt die als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [X] nein []

[X] Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

Sachdarstellung:

1. Bisherige Situation

Gemäß § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schularbeit in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat.

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat sich in seiner Sitzung am 14.07.2011 entschieden, keine Aufnahmekapazitäten für die beiden Grundschulen festzusetzen. Er hat vielmehr eine Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern verabschiedet. Hintergrund dieser Entscheidung war eine Änderung des Schulgesetzes NRW, welches den Schulträgern ab dem Schuljahr 2012/2013 wiederum die Bildung von Schuleinzugsbereichen ermöglichte. Abgewogen wurden damals einerseits die Interessen der Eltern auf freie Schulwahl und andererseits das Ziel der Erreichung gleichmäßiger geringerer Klassenstärken an beiden Grundschulen sowie der Nutzung vorhandener räumlicher Ressourcen. Seit Jahren werden an der Ambrosius-Grundschule Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet. Kleinere Klassenstärken sind – künftig auch an der Franz-von-Assisi-Grundschule – unverzichtbar, um ihren jeweiligen Förderbedarfen und auch den Mitschülerinnen und Mitschülern gerecht zu werden.

Die Festlegung von Schuleinzugsbereichen führte dazu, dass Eltern ihr Kind an der Grundschule angemeldet haben, in deren Einzugsbereich sie wohnen. Zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken an den Grundschulen hat der Schulträger in Abstimmung mit den Schulleitungen der Grundschulen im Überschneidungsgebiet die zuständige Schule festgelegt. Die Anmeldung eines Kindes an der jeweiligen „anderen“ Grundschule war nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. Geschwisterkind besucht diese Schule). In den vergangenen drei Schuljahren wurden die Kinder wie folgt an den beiden Grundschulen angemeldet.

Schuljahr	Ambrosius-Grundschule		Franz-von-Assisi-Grundschule	
	SchülerInnen	Klassen	SchülerInnen	Klassen
2012/2013	70	3	42	2
2013/2014	69	3	47	2
2014/2015	48	2	53	2

Insgesamt ist festzustellen, dass das Ziel „Erreichung kleiner Klassenstärken“ an beiden Grundschulen durch die Festlegung von Schuleinzugsbereichen erreicht werden konnte. Dabei konnte den berechtigten Wünschen der Eltern entsprochen werden.

2. Erneute Änderung des Schulgesetzes NRW

Mit dem sog. 8. Schulrechtsänderungsgesetz sind wichtige Parameter hinsichtlich der Schulentwicklungsplanung geändert worden:

Nachfolgend die wichtigsten Veränderungen im Überblick:

- Grundschulen müssen zukünftig eine Mindestgröße von 92 Schülerinnen und Schülern haben. Grundschulen, die darunter fallen, können nur als Teilstandort bis zu einer Mindestgröße von 46 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden. In Ausnahmefällen können mit Genehmigung der oberen Schulaufsicht auch Teilstandorte mit weniger als 46 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden. Die einzige Grundschule in einer Gemeinde genießt besonderen Schutz. Für sie gilt eine Mindestzahl von 46 Schülerinnen und Schülern als Voraussetzung für die Fortführung.
- Die Klassen in den Grundschulen werden insgesamt kleiner. Der Klassenfrequenzrichtwert soll in mehreren Schritten von 24 auf 22,5 im Schuljahr 2015/16 abgesenkt werden.
- Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt bei einer Schülerzahl von
 - bis zu 29 eine Klasse
 - 30 bis 56 zwei Klassen
 - 57 bis 81 drei Klassen
 - 82 bis 104 vier Klassen
 - 105 bis 125 fünf Klassen
 - 126 bis 150 sechs Klassen.Bei jeweils bis zu weiteren 25 Schülerinnen und Schülern ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden.
- Durch die Einführung des neuen Steuerungsinstruments einer **komunalen Klassenrichtzahl** wird landesweit eine gerechtere Klassenbildung erreicht. Künftig bestimmt allein die Schülerzahl in den Eingangsklassen die maximale Zahl der Eingangsklassen, die in einer Kommune gebildet werden können. Dazu wird die Schülerzahl in den Eingangsklassen des kommenden Schuljahres durch 23 geteilt. Kleinere Kommunen erhalten dabei durch günstigere Rundungsregeln etwas mehr Spielräume bei der Klassenbildung als große. Künftig darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Der Schulträger berechnet die kommunale Klassenrichtzahl bis zum 15.01. eines Jahres. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum kommenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren (§ 6a Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW).

3. Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf Ostbevern

Basierend auf einer aktuellen Datenerhebung des Fachbereiches II/Bürgerservice ergeben sich für die kommenden Schuljahre folgende Schüler- und Klassenzahlen:

Schuljahr	geboren	gesamt	dividiert durch 23	Klassenzahl (aufgerundet)	durchschnittliche Klassenstärke
2015/2016	01.10.2008 – 30.09.2009	127	5,5	6	21/22
2016/2017	01.10.2009 – 30.09.2010	108	4,7	5	21/22
2017/2018	01.10.2010 – 30.09.2011	107	4,7	5	21/22
2018/2019	01.10.2011 – 30.09.2012	97	4,2	5	19/20
2019/2020	01.10.2012 – 30.09.2013	109	4,7	5	21/22
2020/2021	01.10.2013 – 30.09.2014	87	3,8	4	21/22

Grundsätzlich ist in den kommenden Jahren – mit Ausnahme der Schuljahre 2015/2016 (6-Zügigkeit) und 2020/2021 (4-Zügigkeit) – von einer 5-Zügigkeit auszugehen. Bei der Verteilung der Schülerinnen und Schüler der kommenden Schuljahrsgänge auf die beiden Grundschulen ist zu berücksichtigen, dass die Franz-von-Assisi-Schule räumlich zweizügig konzipiert ist. Die Ambrosius-Grundschule kann aufgrund der räumlichen Ressourcen grundsätzlich 3 Eingangsklassen, im Schuljahr 2015/2016 auch 4 Eingangsklassen, aufnehmen. Diese Verteilung auf die beiden Grundschulen und damit die Sicherung gleichmäßiger kleiner Klassenstärken kann jedoch nicht sicher gewährleistet werden, wenn den Eltern ein Wahlrecht, an welcher Grundschule sie ihr Kind anmelden möchten, eingeräumt werden würde.

Auch mit der derzeitig geltenden Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern kann die Verteilung nicht sichergestellt werden:

Schuljahr	Bezirk I AGS	Bezirk II FvAS	Überschneidungsgebiet	AGS + Überschneidungsgebiet	FvAS
2015/2016	52	52	23	75 (3)	52 (2)
2016/2017	49	42	17	66 (3)	42 (2)
2017/2018	40	51	16	56 (2)	51 (2)
2018/2019	37	42	18	55 (2)	42 (2)
2019/2020	45	40	24	69 (3)	40 (2)
2020/2021	31	37	19	50 (2)	37 (2)

Erläuterung: In Klammern die jeweilige Zügigkeit

Die vorstehende Aufstellung zeigt, dass sogar, wenn rein rechnerisch alle Kinder aus dem Überschneidungsgebiet der Ambrosius-Grundschule zugeordnet würden (welches aufgrund von Geschwisterkindern nicht möglich sein wird), sich nicht die ge-

wünschte Klassenbildung von 4 Klassen im Schuljahr 2015/2016 bzw. drei Klassen in den Folgejahren an der Ambrosius-Grundschule ergibt.

Insofern schlägt die Verwaltung folgende Veränderung der Grenzen der Schuleinzugsbereiche vor:

- Die Kinder, die an und südlich der Erbdrostenstraße sowie an und südlich bzw. östlich dem Lienener Damm wohnen und bisher dem Bezirk der Franz-von-Assisi-Schule zugeordnet waren, werden künftig dem Bezirk der Ambrosius-Schule zugeordnet.
- Das Überschneidungsgebiet wird um das künftige Baugebiet südlich des Grevener Damms erweitert.
- Die sonstige räumliche Einteilung der Schulbezirke bleibt bestehen.

Die Änderung dieser Grenzen stellt räumlich betrachtet eine große Veränderung dar. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass es sich bei diesem Gebiet um ältere Siedlungsgebiete bzw. um Gewerbegebiete handelt, in denen im Vergleich zu Neubaugebieten wenige Kinder wohnen.

Bei der Neueinteilung wurde rechnerisch berücksichtigt, dass Geschwisterkinder weiterhin eine gemeinsame Grundschule besuchen können und der Schulträger in Abstimmung mit den Schulleitungen der Grundschulen zur Erreichung nahezu gleichmäßiger Klassenstärken an beiden Grundschulen für die Kinder im Überschneidungsgebiet die zuständige Schule festgelegt. Derzeit sieht es so aus, dass in dem Schuljahr 2015/2016 nahezu alle Kinder aus dem Überschneidungsgebiet, die keine Geschwisterkinder in der Franz-von-Assisi-Schule haben, an der Ambrosius-Grundschule angemeldet werden müssen. Im Schuljahr 2016/2017 würde die vorgeschlagene Einteilung dazu führen, dass nahezu alle Kinder aus dem Überschneidungsgebiet, die keine Geschwisterkinder an der Ambrosius-Grundschule haben, an der Franz-von-Assisi-Schule angemeldet werden müssen.

Unter Berücksichtigung der veränderten Schuleinzugsbereiche ergeben sich derzeit für die beiden kommenden Schuljahre folgende Anmeldezahlen:

Schuljahr	Ambrosius-Grundschule		Franz-von-Assisi-Grundschule	
	SchülerInnen	Klassen	SchülerInnen	Klassen
2015/2016	84	4	43	2
2016/2017	64	3	44	2

Die Verwaltung wird gemeinsam mit den Schulleitungen im Sommer eines jeden Jahres die sich ergebenden Auswirkungen der Schuleinzugsbereiche auf die Verteilung der Schüler zu den Grundschulen analysieren. Ggf. wird in künftigen Jahren eine wei-

tere Änderung der Rechtsverordnung zur Erreichung gleichmäßiger geringer Klassenstärken an beiden Grundschulen erforderlich.

4. Vorschlag der Schulleitungen der Grundschulen sowie der Verwaltung

Nach Abwägung der Interessen der Eltern auf freie Schulwahl einerseits und dem Ziel der Erreichung gleichmäßiger geringerer Klassenstärken an beiden Schulen, die auch die Arbeit mit sonderpädagogisch zu fördernden Kindern ermöglichen sowie der Nutzung der vorhandenen Raumressourcen andererseits, schlagen die Schulleiter der Grundschulen sowie die Verwaltung vor:

- Die Schuleinzugsbereiche für die beiden Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern werden im Rahmen einer Rechtsverordnung (Anlage 1) verändert. Die Festlegung von Schuleinzugsbereichen führt dazu, dass Eltern ihr Kind an der Grundschule anmelden müssen, in deren Einzugsbereich sie wohnen.
- Zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken an den Grundschulen legt der Schulträger in Abstimmung mit den Schulleitungen der Grundschulen im Überschneidungsgebiet die zuständige Schule fest.
- Die Anmeldung eines Kindes an der jeweiligen „anderen“ Grundschule wäre nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. Geschwisterkind besucht diese Schule).

Die bisherige (schwarz) sowie die vorgeschlagene neue (rot) räumliche Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche und des Überschneidungsgebietes ergeben sich aus dem der Rechtsverordnung beigefügten Schuleinzugsbereichskarten.

Die Anmeldungen der Kinder zum kommenden Schuljahr erfolgt im November 2014.

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Hubertus Stegemann
Fachbereichsleiter
